

Az.: 6 10 01 H 2 -O.1-

Zusammenlegungsverfahren Siegen-Sohlbach

Beschluss

Die Bezirksregierung Arnsberg hat als Zusammenlegungsbehörde beschlossen:

1. Für die Waldgenossenschaften

- „Sohlbach Komplex A in Siegen-Sohlbach“ und
- „Die Anteilberechtigten an der Waldgenossenschaft Sohlbach Komplex B in Siegen-Sohlbach“

in den Gemarkungen Sohlbach und Buchen, Stadt Siegen, Kreis Siegen-Wittgenstein, wird gemäß § 30 des Gesetzes über den Gemeinschaftswald im Land Nordrhein-Westfalen - Gemeinschaftswaldgesetz (GWG) in der der zurzeit gültigen Fassung - die Zusammenlegung zu einer Waldgenossenschaft angeordnet. Das Zusammenlegungsverfahren wird nach § 26 GWG durchgeführt.

2. Das Zusammenlegungsgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Land Nordrhein-Westfalen
Regierungsbezirk Arnsberg,
Kreis Siegen-Wittgenstein,
Stadt Siegen

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Sohlbach	1	16, 17, 18, 48, 53, 57, 58
Sohlbach	2	131, 133, 236
Sohlbach	3	34, 42, 43, 45, 46, 47, 281, 282, 283, 284, 285, 289, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 309,
Sohlbach	4	33, 34, 35, 36, 139, 145, 146
Sohlbach	5	2, 37, 39, 41, 43, 63, 84, 88, 113, 114, 115, 119, 177, 178, 197, 302
Sohlbach	6	16, 17, 27, 72,
Buchen	2	2, 10, 48
Buchen	4	396, 526, 527

In das Verfahren einbezogen sind gemäß §§ 3 und 31 GWG die Anteile an den unter Nr. 1 aufgeführten Waldgenossenschaften.

Das Zusammenlegungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Es ist insgesamt 98 ha groß.

3. Der Zusammenlegungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten **zwei Wochen** lang zu den üblichen Dienstzeiten aus bei der
- Stadt Siegen, Rathaus Geisweid, Raum 21, Lindenplatz 7, 57078 Siegen**
- Gemeinde Wilnsdorf, Rathaus, Raum 49, Marktplatz 1, 57234 Wilnsdorf**

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses in der v. g. Stadt bzw. Gemeinde.

4. Die Waldgenossenschaften „Sohlbach Komplex A in Siegen-Sohlbach“ und „Die Anteilberechtigten an der Waldgenossenschaft Sohlbach Komplex B in Siegen-Sohlbach“, die Anteilberechtigten, die Eigentümer und die Erbbauberechtigten sind Teilnehmer des Zusammenlegungsverfahrens (§ 31 GWG). Sie bilden gemäß § 10 Nr.1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung die

Teilnehmergemeinschaft der
Zusammenlegung Siegen-Sohlbach

mit Sitz in Siegen-Sohlbach.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigen, sind nach § 27 GWG i. V. m. § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer **Frist von drei Monaten** nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Bezirksregierung Arnsberg - Zusammenlegungsbehörde - in Siegen anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Zusammenlegungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Zusammenlegungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Zusammenlegungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 27 GWG i. V. m. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 27 GWG i. V. m. § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Für das ganze Zusammenlegungsgebiet gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Zusammenlegungsplanes Einschränkungen in der Nutzung der Grundstücke gemäß § 27 GWG i. V. m. § 34 FlurbG.
- 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Zusammenlegungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 27 GWG i. V. m. § 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

- 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Zusammenlegungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 27 GWG i. V. m. § 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- 6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Zusammenlegungsbehörde beseitigt werden (§ 27 GWG i. V. m. § 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- 6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Zusammenlegungsbehörde (§ 27 GWG i. V. m. § 85 Nr. 5 FlurbG).
- 6.5 Sind entgegen der Anordnung zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Zusammenlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Zusammenlegungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Zusammenlegung dienlich ist (§ 27 GWG i. V. m. § 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Zusammenlegungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 27 GWG i. V. m. § 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnungen zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Zusammenlegungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 27 GWG i. V. m. § 85 Nr. 6 FlurbG).

- 6.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Ziffer 6.2, 6.3 und 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1000,-- Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 27 GWG i. V. m. § 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten -OWiG- in der der zurzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG).

Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens liegen vor. Das objektive Interesse der Beteiligten ist gegeben. Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes entspricht dem Zweck des Zusammenlegungsverfahrens.

In dem Zusammenlegungsgebiet bestehen zurzeit die beiden Waldgenossenschaften „Waldgenossenschaft Sohlbach, Komplex A in Siegen-Sohlbach“ und „Die Anteilberechtigten an der Waldgenossenschaft Sohlbach Komplex B in Siegen-Sohlbach“.

Das Zusammenlegungsverfahren Siegen-Sohlbach hat zum Zweck, durch die Zusammenlegung der beiden Waldgenossenschaften zu einer einzigen Waldgenossenschaft eine bessere forstliche Bewirtschaftung und eine erleichterte Verwaltung zu ermöglichen. Für die nachhaltige forstliche Bewirtschaftung ergibt sich durch die Zusammenlegung eine zweckmäßige Betriebsgröße. Außerdem sind weitere Maßnahmen zur Entwicklung und Verbesserung der mit der Forstwirtschaft verbundenen Infrastruktur beabsichtigt.

Die Waldgenossenschaften stellten den Antrag auf Zusammenlegung gemäß § 26 Gemeinschaftswaldgesetz bei der unteren Forstbehörde. Vorausgegangen war ein entsprechender Beschluss der Waldgenossenschaften in den Genossenschaftsversammlungen. Die Anteilseigner sind über das Zusammenlegungsverfahren aufgeklärt.

Die höhere Forstbehörde stimmte der geplanten Zusammenlegung gemäß § 29 GWG zu.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis:

Der Gesetzgeber in Nordrhein-Westfalen hat das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft. Daher ist gegen diesen Verwaltungsakt unmittelbar die Klage möglich. Zur Vermeidung ggf. unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen jedoch, sich vor Erhebung einer Klage mit der im Kopf angegebenen Behörde in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so mögliche Unklarheiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Wilnsdorf:

Die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses erfolgt für die Teilnehmer der Gemeinde Wilnsdorf zusätzlich durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel im Rathaus, Marktplatz 1, 57234 Wilnsdorf, für die Dauer von einer Woche ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses in der Gemeinde.

Im Auftrag

LS

Gez. Zerhau